OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350348/7/GS

Datum:
Linz, 19. September 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des Herrn G.T., geb. x, gegen die Beschwerdevorentscheidung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23.3.2017, GZ. SJF, betreffend Abweisung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung)

zu Recht

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die angefochtene Beschwerdevorentscheidung wird mit der Maßgabe bestätigt, dass das Antragsjahr von 2017 auf 2016 zu ändern ist.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid vom 5.1.2017 hat der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz den Antrag des Beschwerdeführers (Bf) G.T. vom 14.12.2016 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs zurückgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei, daher fehle dem Antrag die Entscheidungsgrundlage.

Mit Schriftsatz vom 9.2.2017 legte der Bf Beschwerde gegen den zurückweisenden Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 5.1.2017 ein. Darin wurden u.a. die Anträge gestellt, den angefochtenen Bescheid zu beheben und inhaltlich über den Antrag des Bf abzusprechen, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und Frau T.W., Referentin in der Grundversorgungsabteilung der Oö. Landesregierung, zeugenschaftlich zum Beweis dafür einzuvernehmen, dass der Bf bei ihr vorstellig geworden wäre und sie ihm handschriftlich und mit Stempel versehen auf die Aufforderung zur Urkundenvorlage der Mindestsicherungsabteilung der Stadt Linz vermerkt habe, dass eine Rückkehr in ein Quartier nicht möglich sei und Herrn B., Referent der Abt. Soziale Hilfen der Stadt Linz, zeugenschaftlich zum Beweis dafür einzuvernehmen, dass der Bf ihm den Zettel mit der handschriftlichen Bestätigung von Frau W. vorgelegt habe. Begründend wurde ausgeführt, dass mit dem angefochtenen Bescheid die Behörde den Antrag mit der Begründung zurückgewiesen habe, dass der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei. Aus der Begründung des Bescheides sei nicht erkennbar, welche Unterlagen der Bf angeblich nicht vorgelegt haben solle. Es könne lediglich vermutet werden, dass sich die Zurückweisung des Antrages auf ein Schreiben vom Land Oberösterreich bzgl. Rückzugsmöglichkeit in ein Asylquartier beziehe. Diesbezüglich werde festgestellt, dass nach Ausfolgung des Verbesserungsauftrages der Bf Mitte Dezember bei Frau T.W., Grundversorgungsabteilung des Landes Oberösterreich, vorstellig geworden sei und ihr das Schreiben des zuständigen Referenten der Sozialhilfeabteilung mit der Bitte gezeigt habe, die geforderte Bestätigung auszustellen. Frau W. habe daraufhin handschriftlich auf dem Schreiben zur Aufforderung zur Urkundenvorlage bestätigt, dass es keine Rückkehrmöglichkeit gebe. Als Beweis werde die Kopie des Schreibens des Magistrates Linz vom 14.12.2016 mit der handschriftlichen Bestätigung und Stempel des Amtes der Oö. Landesregierung beantragt. Eine weitere Bestätigung wäre nicht ausgestellt worden. Noch am selben Tag wäre der Bf wieder bei Herrn B. vom Magistrat Linz vorstellig geworden und habe ihm die Bestätigung von Frau W. gezeigt. Dieser habe diese jedoch nicht akzeptiert und habe dem Bf erneut aufgetragen, ein Schreiben des Landes Oö. zur Rückkehrmöglichkeit in ein Quartier vorzulegen. Der Bf wäre daraufhin im Jänner 2017 erneut bei Frau W. vorstellig geworden, die keine weitere Bestätigung ausgestellt habe, sondern dem Bf auf einschlägige Beratungseinrichtungen verwiesen habe. Der Bf habe daher alles für ihn mögliche Zumutbare getan, um seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen und habe die verlangte Bestätigung sowohl eingeholt als auch vorgelegt. Bereits aus

diesem Grund sei die Zurückweisung des Antrages nicht zulässig. Gemäß § 30 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSG habe der Antragsteller die erforderlichen Urkunden vorzulegen. Es sei nicht ersichtlich, inwieweit die geforderte Bestätigung für die Prüfung des Mindestsicherungsanspruches erforderlich sein solle. Dies gelte umso mehr, als nach der Judikatur des LVwG aus dem Oö. BMSG für privatwohnende Asylberechtigte keine Verpflichtung abgeleitet werden könne, in ein Grundversorgungsquartier zurückzukehren. Es sei nicht erkennbar, inwiefern die (ohnehin nicht gegebene) Nichtvorlage der Bestätigung der Landesregierung für die Berechnung der Mindestsicherung von Bedeutung wäre. Die belangte Behörde wäre aus genannten Gründen daher nicht zur Zurückweisung des Antrags berechtigt gewesen, sondern hätte eine Sachentscheidung treffen müssen.

Aufgrund dieser Beschwerde erging vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz die Beschwerdevorentscheidung vom 23.3.2017, mit der der Antrag des Bf vom 14.12.2017 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen keine Folge gegeben wurde.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf am 23.12.2016 den Verbesserungsauftrag persönlich abgeholt habe. Dabei wäre auch angeführt gewesen, dass er beim Land Oberösterreich vorstellig werden solle, um einen Rückzug ins Asylquartier zu veranlassen. Dies wäre angestrebt worden, da der Bf mitgeteilt habe, dass er nur vorrübergehend in der Wohnung des Freundes bleiben könne und auch in seinem Mindestsicherungsantrag angeführt gewesen wäre, dass er eine eigene Wohnung anstrebe, sobald sein Pass ausgestellt werde. Somit hätte er durch den Rückzug die nötige Zeit gehabt, um sich um eine geeignete Wohnung mit Unterstützung der C. umzusehen. Nach 2 Stunden sei der Bf mit einem Stempel vom Land Oö. und dem Vermerk zurückgekommen, dass er einen positiven Bescheid habe und deshalb nicht ins Asylquartier zurückkommen könne. Beim letzten Gespräch mit Herrn K. vom Land Oö. wäre dem Bearbeiter des Magistrates Linz jedoch eine andere Auskunft erteilt worden. Aus diesem Grund wäre dem Bf mitgeteilt worden, dass er die restlichen fehlenden Unterlagen in den nächsten 14 Tagen vorlegen solle und in der Zwischenzeit werde vom Magistrat nochmals Herr K. kontaktiert. Herr K. habe am 27.12.2016 telefonisch mitgeteilt, dass ein Rückzug bis Mitte März möglich sei und Herr G. sich beim Land Oö. melden solle. Diese Auskunft wäre dem Bf am 27.12.2016 persönlich übermittelt worden. Der Bf habe jedoch einen Rückzug abgelehnt und habe das Büro im S. A. verlassen.

Am 29.3.2017 stellte der Bf einen Vorlageantrag gegen die Beschwerde-vorentscheidung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23.3.2017 betreffend die Beschwerde vom 9.2.2017 gegen den Abweisungsbescheid (Anm: gemeint wohl Zurückweisungsbescheid) vom 5.1.2017.

2. Mit Schreiben vom 25.4.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde betreffend die Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

3. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an der der Bf, zwei Vertreter der belangten Behörde und Frau W. sowie Herr K. vom Referat Grundversorgung des Landes Oberösterreich als Zeugen einvernommen wurden.

4. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 4.11.2016, GZ. W1781439201-1/26E, wurde dem Beschwerdeführer (Bf) T.G., geb. x, a. Staatsangehöriger, gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz 2005 der Status des Asylberechtigten zuerkannt.

Am 28.11.2016 stellte der Bf einen Antrag auf Mindestsicherung beim Magistrat Linz. Als aktuelle Anschrift ist hier X in L., C. Flüchtlingshaus, angegeben. Bezüglich der Wohnsituation ist vermerkt, dass rund ab 1.12. eine eigene Wohnung beabsichtigt ist. Dieser Antrag, der jedoch vom Bearbeiter der belangten Behörde auf 14.12.2016 umdatiert wurde, wurde vorerst mit Bescheid vom 5.1.2017 zurückgewiesen.

Aufgrund der vom Bf eingebrachten Beschwerde erließ die belangte Behörde am 23.3.2017 eine Beschwerdevorentscheidung, in der dem Antrag vom 14.12.2017 (offensichtlich gemeint 2016) auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen keine Folge gegeben wurde.

Der Bf ist Mitte Dezember 2016 vom Flüchtlingsheim in die Wohnung eines Freundes in der Y in L. gezogen. Ein Mietvertrag wurde nicht vorgelegt. Bei einer Vorsprache bei der belangten Behörde gab der Bf an, dass diese Wohnmöglichkeit beim Freund nur vorübergehend sein wird. Der Bf hätte bis Mitte März 2017 die Möglichkeit gehabt, im Flüchtlingsheim zu wohnen. Bis 14.3.2017 hat der Bf eine Grundversorgungsleistung vom Land Oö. bezogen (im Jänner 2017 erhielt der Bf 215 Euro Grundversorgung).

II. Beweiswürdigung:

Dass der Antrag des Bf bereits am 28.11.2016 beim Magistrat der Stadt Linz eingelangt ist, bestätigte der Vertreter der belangten Behörde in der öffentlichen

mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 5.9.2017. Unbestritten ist auch, aufgrund der Angaben des Bf und des Vertreters der belangten Behörde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, dass der Bf bis Mitte Dezember 2016 im C. Flüchtlingsheim tatsächlich wohnhaft war. In der mündlichen Verhandlung konnte auch geklärt werden, dass der Bf bis Mitte März 2017 die Möglichkeit gehabt hätte, im Flüchtlingsheim der C. zu wohnen. Dies wurde dem Bf vom Vertreter der belangten Behörde in seiner persönlichen Vorsprache am 23.12.2016 sowie am 27.12.2016 auch persönlich mitgeteilt. Der Bf zog es jedoch vor, zu einem Freund in die Wohnung zu ziehen. Unbestritten blieb auch, dass der Bf bis 14.3.2017 Grundversorgungsleistungen vom Land Oberösterreich bezogen hat. Hinsichtlich dem Einwand des Bf, dass ihm vom Land Oberösterreich bestätigt worden wäre, dass er aus dem Heim ausziehen könne, konnte in der Verhandlung unstrittig geklärt werden, dass das Land Oberösterreich, Referat Grundversorgung, prinzipiell keine diesbezüglichen Bestätigungen ausstellt. Die zuständige Bearbeiterin der Oö. Landesregierung bestätigte jedoch, dass sie auf dem Verbesserungsauftrag des Magistrates Linz vom 14.12.2016 betreffend Rückzugsmöglichkeit den Vermerk „keine Möglichkeit, d.h., Bescheid unbefristet“ angebracht hat. Unter Vorhalt, dass ihr Kollege telefonisch die gegenteilige Auskunft gegeben hat, erklärt die Zeugin, dass sie im Dezember 2016 konkret keine Rückzugsnotwendigkeit gesehen hat. Sie bestätigt daraufhin auch, dass der Beschwerdeführer im Dezember 2016 jedoch die Möglichkeit gehabt hätte, im Flüchtlingsheim zu wohnen. Dieser handschriftliche Vermerk ist jedoch für die erkennende Richterin für die gegenständliche Beurteilung nicht relevant, da dem Bf vom Vertreter der belangten Behörde ausdrücklich mitgeteilt wurde, dass eine Wohnmöglichkeit bis ca. Mitte März 2017 im Asylquartier besteht (und sogar erwünscht ist) und der Bf daher erneut beim Amt der Oö. Landesregierung, Referat Grundversorgung, Vorsprache halten soll, was er jedoch nicht tat, sondern ausdrücklich ablehnte.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

6.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz ist bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung auf die besonderen Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage, weiters der körperliche, geistige und psychische Zustand der hilfebedürftigen Person sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration.

Gemäß § 2 Abs. 5 OÖ. BMSG sind die Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung subsidiär.

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die
1. ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Ange-hörigen, die mit ihnen in Hausgemeinschaft leben,
nicht decken können oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Gemäß § 6 Abs. 3 Oö. BMSG umfasst der Wohnbedarf nach Abs. 1 den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

Abs. 5 leg. cit. bestimmt, dass nicht als soziale Notlage Situationen gelten, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Mindestsicherungsniveau zugelassen sind.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindest-sicherung die Bereitschafft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. Grundversorgungsgesetz (OÖ. GVG) besteht ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Grundversorgung oder auf einen bestimmten Ort der Hilfeleistung nicht. Die Hilfeleistung ist vorrangig durch Unterbringung in

geeigneten Räumlichkeiten samt Sicherstellung angemessener Verpflegung zu erbringen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. GVG erfolgt die Gewährung von Grundversorgungsleistungen durch Zuweisen einer geeigneten Unterkunft samt angemessener Verpflegung, durch Auszahlung von Geldleistungen, durch Abschluss einer Krankenversicherung, durch Ausgabe von Gutscheinen oder sonstige geeignete Maßnahmen. Die Leistungen der Grundversorgung haben einem angemessenen Lebensstandard zu entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit gewährleistet. Besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen (Abs. 1a) sowie die Einheit der Familie sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

Im Erkenntnis vom 28.7.2016, Zl. Ra 2015/10/0110-11, hat der Verwaltungsgerichtshof Folgendes ausgeführt:

„Gemäß § 6 Abs. 5 erster Halbsatz Oö. BMSG gelten Situationen nicht als soziale Notlage, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde. Somit sind Personen, für deren Bedarf in dieser Weise Vorsorge getroffen wurde, gar nicht von einer „sozialen Notlage" im Sinn des Oö. BMSG betroffen. Ihnen fehlt daher schon die grundsätzliche Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung von Mindestsicherung gemäß § 5 Z. 1 leg. cit. (vgl. das zum Bezug einer Ausgleichszulage nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz ergangene hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2016, Zl. Ra 2015/10/0047).
Das Verwaltungsgericht vertrat die Ansicht, dass der Revisionswerberin auf Grund des Bezugs von Grundversorgung nach dem Oö. GVersG gemäß § 6 Abs. 5 Oö. BMSG von vornherein kein Anspruch auf Mindestsicherung zukomme. Es befasste sich daher - anders als die belangte Behörde - auch nicht mit der Frage, ob die Revisionswerberin - im Rahmen der „Bemühungspflicht" gemäß § 7 Oö. BMSG - verpflichtet sei, in einem im Rahmen der Grundversorgung zur Verfügung stehenden Quartier Wohnung zu nehmen.
Damit hat das Verwaltungsgericht die Rechtslage verkannt. Bei der Revisionswerberin handelt es sich unstrittig um eine in Oberösterreich aufhältige subsidiär Schutzberechtigte mit einem Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005, die somit gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 lit. b Oö. BMSG zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählt. Sie ist daher gemäß § 7 Oö. GVersG von dem Grundsatz, dass den von der Grundversorgung erfassten Personen kein Anspruch auf Mindestsicherung zukommt, ausdrücklich ausgenommen.
In den Materialien zur Stammfassung des Oö. GVersG (Bericht des Sozialausschusses, Blg. 1058/2006 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, 26. GP) wird dazu Folgendes ausgeführt:
„§ 7 schließt aus, dass Personen, die zur Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung zählen, gleichzeitig auch Hilfen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998

erhalten können. Das gilt nicht für jene privat untergebrachten Fremden, denen bereits rechtskräftig Asyl gewährt wurde und für Personen mit einem Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005 (subsidiär Schutzberechtigte). Für letztgenannte Gruppe wird damit auch die Richtlinie 2004/83/EG umgesetzt. Die Sozialhilfeleistungen werden hier ergänzend zur Grundversorgung gewährt.
Klargestellt wird, dass dadurch unter dem Begriff ‚Asylwerber' in § 6 Abs. 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 nur mehr Personen zu verstehen sind, die nicht bereits den Status einer subsidiär schutzberechtigten Person haben. Subsidiär schutzberechtigten Personen kommt somit ein Rechtsanspruch auf soziale Hilfe zu."
Mit LGBl. 74/2011 wurde das Oö. BMSG erlassen und u.a. das Oö. GVersG dahin novelliert, dass § 7 Abs. 1 die Wortfolge „und dem Oö. Mindestsicherungsgesetz" angefügt wurde. Die Materialien (Blg. 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP, S. 77) halten dazu Folgendes fest:
„Mit dem Oö. BMSG werden Teilbereiche aus dem Sozialhilferecht herausgelöst und einer neuen Regelung zugeführt. Dadurch ändert sich allerdings das Verhältnis zum Grundversorgungsrecht nicht. In diesem Sinn ist eine Klarstellung im Oö. Grundversorgungsgesetz erforderlich."
Aus all dem ergibt sich klar, dass es sich bei subsidiär Schutzberechtigten mit einem Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005, die eine Leistung der Grundversorgung erhalten, nicht um solche Personen handelt, die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. BMSG auf Grund anderweitiger ausreichender Vorsorge vom Bezug der Mindestsicherung ausgeschlossen sind.
Verdeutlicht wird dies auch durch die zitierten Materialien zum Oö. BMSG (S. 36), in denen zu § 6 Abs. 5 ausgeführt wird, dass zur Beantwortung der Frage, ob neben Leistungen mit ähnlicher Zielrichtung ein Mindestsicherungsanspruch bestehe, zu prüfen sei, ob durch die andere Leistung „ausreichend Vorsorge" getroffen werde. Wörtlich heißt es weiter:
„Hier zeigt sich z.B. im § 16 Oö. CHG und im § 3 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 und 2 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 (für Personen, denen nicht Asyl oder ein Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde), dass der Gesetzgeber eine ausreichende Bedarfsdeckung durch die Leistungen des jeweiligen Gesetzes angenommen hat. In diesen Fällen kann also nicht mehr davon ausgegangen werden, dass eine soziale Notlage vorliegt."

Im verfahrensgegenständlichen Fall handelt es sich beim Bf um einen in Oberösterreich aufhältigen Asylberechtigten, der somit gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b Oö. BMSG grundsätzlich zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählt. Der Bf bezog bis 14. März 2017 noch finanzielle Geldleistungen aus der Grundversorgung. Er ist daher gemäß § 7 Oö. GVersG vom Grundsatz, dass den von der Grundversorgung erfassten Personen kein Anspruch auf Mindestsicherung zukommt, ausdrücklich ausgenommen. Den Materialien zur gesetzlichen Grundlage ist zu entnehmen, dass Sozialhilfeleistungen auch ergänzend zur Grundversorgung gewährt werden können. Den Materialien ist auch zu entnehmen, dass zur

Beantwortung der Frage, ob neben Leistungen mit ähnlicher Zielrichtung ein Mindestsicherungsanspruch besteht, zu prüfen ist, ob durch die andere Leistung „ausreichend“ Vorsorge getroffen wird.

Verfahrensgegenständlich ist unter Beachtung der zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. dazu auch LVwG 24.11.2016, LVwG-350160/22/Re/TO) und der Rechtslage auch die Frage zu beantworten, ob es dem Bf im Rahmen der „Bemühungspflicht“ gemäß § 7 Oö. BMSG überhaupt möglich gewesen ist, ab Mitte Dezember 2016 (freiwilliger Auszug des Bf in ein Privatquartier) in einem im Rahmen der Grundversorgung zur Verfügung stehenden Wohnheim weiterhin Unterkunft zu finden:

Dazu ist zunächst auf die erläuternden Bemerkungen zu § 7 Oö. BMSG in der Beilage 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtages, 27. GP, zu verweisen: *„Der letzte Satz des Abs. 1 zeigt einen besonderen Aspekt der Angemessenheit auf. Angemessenheit liegt aber auch dann nicht vor, wenn eine Bemühung zur Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich der Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage, gar nicht geeignet oder nicht adäquat ist.*
Bei der Einschätzung der Möglichkeit, insbesondere aber der Zumutbarkeit, werden neben den faktischen Gegebenheiten auch die Aufgaben, Ziele und Grundsätze bedarfsorientierter Mindestsicherung (vgl. 1. Hauptstück) Beachtung zu finden haben.“

Diesbezüglich ist zu beurteilen, ob dem Bf, der bereits Leistungen für eine Unterbringung nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz erhalten hat, ein Rückzug in eine organisierte Unterbringung Mitte Dezember 2016 sowohl möglich als auch zumutbar gewesen wäre.

Diese Frage ist im gegenständlichen Fall zu bejahen, da die Erhebungen in der mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eindeutig und unstrittig ergeben haben, dass es dem Bf jedenfalls möglich und sogar erwünscht war, im Dezember weiterhin Unterkunft in einer organisierten Wohneinheit zu nehmen. Der Bf hat bei der belangten Behörde ursprünglich angegeben, dass die Wohnmöglichkeit bei seinem Freund nur vorübergehend sein werde. Außerdem wurde vom Bf kein Mietvertrag vorgelegt. Es wurden vom Bf auch keine Gründe vorgebracht, warum ihm die weitere Unterbringung in einem organisierten Quartier nicht zumutbar sein hätte sollen. Da somit eine Unterbringung in einer geeigneten Unterkunft der Grundversorgung für den Bf bis Mitte März 2017 möglich und auch zumutbar war, verletzte der Bf seine diesbezügliche Mitwirkungspflicht zur Abwendung der sozialen Notlage. Im Rahmen der Grundversorgung (Geldleistungen und Unterbringung in einem organisierten Quartier) wäre daher für den Bf ausreichend Vorsorge getroffen

worden. Da die Oö. Mindestsicherung nur subsidiär zu gewähren ist, hat die belangte Behörde den Antrag auf Mindestsicherung zu Recht abgewiesen.

Hingewiesen wird darauf, dass der Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung vom Bf bereits am 28.11.2016 bei der belangten Behörde eingegangen ist und ab diesem Zeitpunkt die Antragsprüfung zu erfolgen hat (vgl. Erläuterungen AB 434/2011 zu § 28 Abs. 1 Oö. BMSG). Der Antrag wurde jedoch vom Bearbeiter der belangten Behörde eigenständig auf 14.12.2016 umdatiert, weshalb die belangte Behörde aufmerksam gemacht wird, dass noch nicht über den gesamten Antrag bescheidmäßig abgesprochen wurde. Die Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichtes erstreckt sich lediglich auf die „Sache“ des bekämpften Bescheides. Sache des Verfahrens bildet nur die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der belangten Behörde bildet, d.h. Anspruchsprüfung ab 14.12.2016 (von der Behörde fingiertes Datum der Antragstellung). Da im angefochtenen Bescheid jedoch offensichtlich ein falsches, in der Zukunft liegendes, Antragsdatum festgehalten wurde, war das Antragsjahr spruchmäßig auf 2016 zu berichtigen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (siehe oben angeführte Judikatur des VwGH). Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger